

**Fachprüfungsordnung
für den Bachelor-Teilstudiengang Bildende Kunst
an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

vom 5. August 2009

Aufgrund von § 2 Absatz 1 i. V. m. § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)*, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2009 (GVOBl. M-V S. 330), erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Fachmodulprüfungsordnung für den Bachelor-Teilstudiengang Bildende Kunst als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studium
- § 3 Module
- § 4 Prüfungen
- § 5 Fachmodulprüfung
- § 6 Bachelorarbeit
- § 7 Akademischer Grad
- § 8 Übergangsregelungen
- § 9 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Anhang: Qualifikationsziele der Module

Legende:

- AM – Aufbaumodul;
- BM – Basismodul;
- PL – Prüfungsleistung;
- LP – Leistungspunkt;
- SWS – Semesterwochenstunde

**§ 1[†]
Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren im Bachelor-Teilstudiengang Bildende Kunst. Ergänzend gilt die Gemeinsame Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge (GPO BMS) vom 20. September 2007 (Mittl.bl. BM M-V S. 545).

* Mittl.bl. BM M-V S. 511

[†] Soweit für Funktionsbezeichnungen ausschließlich die männliche oder die weibliche Form verwendet wird, gilt diese jeweils auch für das andere Geschlecht.

§ 2 Studium

(1) Das Studium erstreckt sich über sechs Semester.

(2) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderliche Arbeitsbelastung („work load“) beträgt insgesamt 1950 Stunden (65 LP). Davon entfallen auf die einzelnen Module gemäß § 3 insgesamt 1890 Stunden (63 LP). Auf die Fachmodulprüfung entfallen 60 Stunden (2 LP).

(3) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs ist ein Praktikum zu absolvieren. Näheres regelt die Praktikumsordnung für Bachelor-Studiengänge an der Philosophischen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald (PrO B.A.).

(4) Wird als zweites Fach Kunstgeschichte studiert, wählt der Studierende für das Modul „Kunstgeschichte“ im Bachelor-Teilstudiengang Bildende Kunst Veranstaltungen, die nicht im Fachmodul „Kunstgeschichte“ obligatorisch sind.

§ 3 Module

(1) Es werden folgende Module studiert:

	Module	Arbeitsbelastung (Stunden)	Dauer (Sem.)	LP	Regelprüfungstermin (Sem.)
1.	Kunstpraxis I (BM)	300	2	10	3.
2.	Kunstpraxis II (BM)	300	2	10	2.
3.	Kunstpraxis III (BM)	300	2	10	4.
4.	Weiterführende Kunstpraxis (AM)	300	2	10	6.
5.	Ausstellungspraxis (AM)	150	1	5	5.
6.	Kunstgeschichte	150	1	5	1.
7.	Kunsttheorie/Kunstpädagogik	210	2	7	4.
8.	Philosophie der Kunst/Ästhetik	180	1	6	4.

(2) Die Qualifikationsziele der Module ergeben sich aus dem Anhang.

§ 4 Prüfungen

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen zu den einzelnen Modulen, der Fachmodulprüfung (§ 5) und der Bachelorarbeit (§ 6).

(2) In den studienbegleitenden Modulprüfungen wird geprüft, ob und inwieweit der Studierende die Qualifikationsziele erreicht hat.

(3) Eine Präsentation ist eine von zwei Prüfern zu bewertende Prüfungsleistung, bei der der Kandidat eine eigene künstlerische Leistung vorstellt und vor einem Expertengremium, dem auch die Prüfer angehören, verteidigt. Das Expertengremium besteht aus Lehrkräften des Instituts.

(4) Jede Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

	Modulprüfung	Prüfungsleistung
1.	Kunstpraxis I (BM)	Präsentation einer eigenen künstlerischen Leistung aus dem jeweiligen Praxisfeld, einschließlich einer 20-minütigen Verteidigung
2.	Kunstpraxis II (BM)	Präsentation einer eigenen künstlerischen Leistung aus dem jeweiligen Praxisfeld, einschließlich einer 20-minütigen Verteidigung
3.	Kunstpraxis III (BM)	Präsentation einer eigenen künstlerischen Leistung aus dem jeweiligen Praxisfeld, einschließlich einer 20-minütigen Verteidigung
4.	Weiterführende Kunstpraxis (AM)	Präsentation einer eigenständigen weiterführenden künstlerischen Leistung aus einem Praxisfeld nach Wahl, einschließlich einer 20-minütigen Verteidigung
5.	Ausstellungspraxis (AM)	Dokumentation einer Ausstellung mit schriftlichen Erläuterungen (8-10 Seiten)
6.	Kunstgeschichte	Hausarbeit (8-12 Seiten)
7.	Kunsttheorie/ Kunstpädagogik	Hausarbeit (8-12 Seiten)
8.	Philosophie Kunst/Ästhetik	der 120-minütige Klausur

(5) Sofern mehrere Prüfungsarten vorgesehen sind, legt der Veranstaltungsleiter Art und Umfang der Prüfung in der ersten Vorlesungswoche fest, bei Hausarbeiten und Verschriftlichungen von Referaten außerdem die Bearbeitungsdauer (in Wochen). Dem Studierenden und dem Zentralen Prüfungsamt ist der Abgabetermin von Hausarbeiten und Verschriftlichungen von Referaten mitzuteilen.

(6) Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einem Prüfer, im Wiederholungsfall von zwei Prüfern, bewertet.

(7) Wird als zweites Fachmodul Kunstgeschichte gewählt, darf der Gegenstand der Modulprüfung in beiden Fachmodulen nicht der Gleiche sein.

(8) Ein Freiversuch zur Notenverbesserung nach § 24 Absatz 2 GPO BMS wird nicht gewährt.

§ 5 Fachmodulprüfung

(1) Die Fachmodulprüfung soll nach Beendigung der Vorlesungszeit des sechsten Fachsemesters abgelegt werden.

(2) Die Prüfungsleistung besteht aus einer Dokumentation (Faltblatt, Katalog, Internetauftritt oder anderen Präsentationsformen) der eigenen künstlerischen Arbeit, einem schriftlichen Thesenpapier und einer 30-minütigen mündlichen Verteidigung.

(3) Gegenstand der Fachmodulprüfung ist die Dokumentation und Reflexion selbst gewählter Arbeitsvorhaben. In diesem Rahmen können künstlerische Ergebnisse aus den Basismodulen sowie aus dem Modul „Weiterführende Kunstpraxis“ aufgegriffen und kombiniert werden. Der Studierende soll nachweisen, dass er eigene Ergebnisse fachgerecht präsentieren kann. In der Verteidigung ist nachzuweisen, dass er ausgewählte Grundbegriffe und Praxistheorien auf sein Vorhaben anwenden und dieses im Zusammenhang des Fachmoduls Bildende Kunst darstellen kann.

§ 6 Bachelorarbeit

(1) Die Modalitäten der Bachelorarbeit richten sich nach § 13 GPO BMS. Das Thema der Bachelorarbeit wird im sechsten Semester ausgegeben. Die Bachelorarbeit ist nach einer Bearbeitungszeit von zehn Wochen abzugeben.

(2) Die Ausgabe des Themas muss spätestens acht Wochen nach Beendigung der letzten Modulprüfung des Bachelorstudiengangs beantragt werden. Beantragt der Studierende das Thema später oder nicht, verkürzt sich die Bearbeitungszeit entsprechend.

(3) Bei der Wiederholung einer nicht bestandenen Bachelorarbeit muss die erneute Bearbeitungszeit spätestens nach drei Monaten beginnen. Der Studierende hat die Ausgabe eines neuen Themas rechtzeitig zu beantragen.

(4) Die Bachelorarbeit besteht aus einem künstlerischen Projekt und einer dazugehörigen Projektdokumentation und -reflexion. Die Projektdokumentation soll nicht weniger als 15 und nicht mehr als 30 Seiten à 3000 Zeichen pro Seite (mit Leerzeichen und Fußnoten) umfassen.

§ 7 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad eines „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“) vergeben.

§ 8 Übergangsregelungen

(1) Diese Prüfungsordnung gilt erstmals für die Studierenden, die nach Inkrafttreten im Teilstudiengang Bildende Kunst immatrikuliert werden.

(2) Für vor diesem Zeitpunkt immatrikulierte Kandidaten finden sie vollständige Anwendung, wenn der Kandidat dieses beantragt. Ein Antrag nach Satz 1 ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Der Antrag ist unwiderruflich. Die Übergangsregelung gilt bis zum 30. September 2012.

§ 9 Inkrafttreten/Außerkräftreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

(2) Die Gemeinsame Prüfungsordnung für Bachelor-Studiengänge vom 18. Oktober 2005 (Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 1087) und die Fachmodulprüfungsordnung für den B.A.-Teilstudiengang Bildende Kunst vom 11. Oktober 2005 (Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 1115) treten mit Ablauf des 30. September 2012 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 8. Juli 2009, der mit Beschluss des Senats vom 16. April 2008 gemäß §§ 81 Absatz 7 LHG M-V und 20 Absatz 1 Satz 2 Grundordnung die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 5. August 2009.

Greifswald, den 5. August 2009

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Mittl.bl. BM M-V 2009 S. 1250

Qualifikationsziele der Module:

1. Das Modul „Kunstpraxis I“ (Basismodul) Zeichnung/Graphik dient der Entwicklung individueller Bildsprachen und künstlerischer Arbeitsweisen in den Praxisfeldern Zeichnung, Grafik und Buch im Kontext von freier und angewandter Kunst; Freie Zeichnung, Druckgrafik in Form von Hoch- und Tiefdruck, Lithografie und Siebdruck und das Buch in Form von Künstlerbuch und Buchobjekt bilden Schwerpunktbereiche; weiterhin werden grundlegende Kenntnisse und Methoden des Umgangs in angewandter Graphik (Graphikdesign) vermittelt, wie Typographie, Layoutgestaltung und Animationstechniken, sowie deren Anwendung in den Bereichen Plakat, Faltblatt und Katalog.

2. Das Modul „Kunstpraxis II“ (Basismodul) Malerei/Skulptur dient der Entwicklung individueller Bildsprachen und künstlerischer Arbeitsweisen in den Praxisfeldern freie und gebundene Figuration sowie Farb-, Flächen-, Material-, Objekt- und Raumgestaltung; sie werden im ästhetischen und inhaltlichen Verbund als Installation, Kunst im Kontext oder in interdisziplinären Projekten erprobt und konzeptuell erarbeitet.

3. Das Modul „Kunstpraxis III“ (Basismodul) Neue Medien dient dem Erwerb und der Entwicklung künstlerisch-experimenteller Arbeitsweisen und den neuen Medien; dabei werden die Bereiche analoge und digitale Fotografie, Video und Audio sowie deren Komplexität im Raum (Installation, Performance) zur Anwendung gebracht.

4. Das Modul „Weiterführende Kunstpraxis“ (Aufbaumodul) wird mit dem Ziel der Weiterführung und Intensivierung der in den Basismodulen „Kunstpraxis I“, „Kunstpraxis II“ und „Kunstpraxis III“ erworbenen künstlerischen Fähigkeiten studiert; ein Basismodul wird als Ausgangspunkt weiterführender künstlerischer Arbeit gewählt, wobei interdisziplinäre Ansätze möglich sind; Konzeption und Realisation in Form von Projektarbeit führt einzelne Teilbereiche zu einem komplexen Ergebnis zusammen.

5. Das Modul „Ausstellungspraxis“ (Aufbaumodul) dient der Erlangung praxisbezogener Fähigkeiten und Fertigkeiten in der Kunstpräsentation; des weiteren sollen Kompetenzen zum werkadäquaten Einsatz von Dokumentationsmedien (Fotografie, Video, Zeichnung, Text) geübt und gelernt werden als Voraussetzung zur Selbst- und Außendarstellung mittels Katalog, Film, CD-Rom, DVD und Homepage.

6. Das Modul „Kunstgeschichte“ wird mit dem Ziel der Beherrschung von grundlegenden Kenntnissen über das Fach und seine Geschichte, sowie von Grundmethoden in den Bereichen Ikonographie und Ikonologie oder über ausgewählte Themenbereiche der Gegenwartskunst studiert.

7. Das Modul „Kunsttheorie/Kunstpädagogik“ wird mit dem Ziel der Beherrschung von grundlegenden kunsttheoretischen und/oder kunstdidaktischen Kenntnissen, von ausgewählten Grundbegriffen und –verfahren sowie von Vermittlungsstrategien in pädagogischen Feldern innerhalb und außerhalb von Schule (z.B. Jugendkulturarbeit, Museumspädagogik, Medienindustrie) studiert.

8. Das Modul „Philosophie der Kunst/Ästhetik“ wird mit dem Ziel der Beherrschung von Grundkenntnissen in den Bereichen allgemeine Ästhetik und Kunstphilosophie mit Bezug zur Bildenden Kunst sowie ausgewählter ästhetischer Grundbegriffe und Wertkategorien studiert.